

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden	09.07.2009		01.08.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.S.514), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW.2008,S. 8), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462/SGV. NRW. 216) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
 - § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII,
 - § 23 KiBiz
 - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne des §§ 22,23 SGB VIII (KJHG)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum
- § 3 Fälligkeit des Beitrages
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Elternbeitrag
- § 6 Einkommen
- § 7 Erlass des Elternbeitrages
- § 8 Nachweis des Einkommens
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 10 Bußgeldvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Elternbeitragstabelle

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichem Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

erhoben. Die Elternbeiträge richten sich nach dem Alter des Kindes und nach den wöchentlichen Betreuungszeiten. Die Beiträge für die Essensverpflegung sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.

Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf einen erneuten schriftlichen Antrag. Die Regelungen über den Beginn der Leistung gelten analog.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Auszahlungsmodalitäten, das heißt, die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung bzw. ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird und bleibt für jeden angefangenen Monat der Betreuung weiterhin bestehen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

(2) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Eine Kündigung der Tagespflege ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendermonats, mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei Umzug der Personensorgeberechtigten oder Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Auf Antrag können Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Die Kündigung seitens der Tagespflegeperson ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Tagespflegefamilie nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind nicht regelmäßig die Tagespflege in Anspruch nimmt, die Eltern ihrer Beitragszahlung nicht regelmäßig nachkommen, die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(4) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird im Voraus in monatlichen Teilbeträgen erhoben und ist jeweils zum 1. eines laufenden Monats fällig.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe passt die Kostenbeiträge jeweils entsprechend den Änderungen der örtlichen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden an.

(3) Besucht das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagsgrundschule, so ist der Elternbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit (maximal 45 Betreuungsstunden pro Woche) nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert. Ab einer Gesamtbetreuung von mehr als 45 Stunden pro Woche ist von den Eltern nur der Beitrag für diese Betreuungszeit zu fordern.

(4) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist und auf deren Veranlassung die Tagespflege in Anspruch genommen wird.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Beitragsschuldner nach § 3 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.

Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Antrag gestellt wurde.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Elternbeitrag orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden.

Eine Änderung der Festsetzung des Elternbeitrages im laufenden Jahr erfolgt im Kalendermonat der auf die Einkommensänderung folgt.

- (2) Die Tagespflegeperson kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nimmt, dann entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz – EstG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheim-

zulagengesetz werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.) Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragschuldners gemäß § 4 lebt, sind die nach § 32 Abs 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Sozialhilfe) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Bei Antragstellung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(2) Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommenssteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen, sind dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden unverzüglich anzugeben.

Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend.

§ 9 Auskunft- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten

der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Absatz III dieser Satzung unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Einkommen).

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in der Höhe der Betreuungszeit sowie in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die/der Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

§ 10 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Elternbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft

Anlage zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden

Pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege ab 01.08.2009 für Kinder ab 3 Jahre

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
Jahreseinkommen Euro		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
bis	25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis	37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
bis	50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
bis	62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
bis	75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
über	75.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00

Pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege ab 01.08.2009 für Kinder unter 3 Jahre

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
Jahreseinkommen Euro		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
bis	25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis	37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
bis	50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
bis	62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
bis	75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
über	75.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00